jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/19 1Ob270/00p, 1Ob38/02y, 10Ob81/04s, 2Ob36/09x, 4Ob103/18b, 10Ob31/18h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2000

Norm

ABGB §140 Ag
ZPO §483 Abs3
AußStrG 2005 §11 Abs1

Rechtssatz

In analoger Anwendung des § 483 Abs 3 ZPO ist für den Fall der rückwirkenden Zurückweisung eines Unterhaltserhöhungsantrages Wirkungslosigkeit der über den Erhöhungsantrag bereits gefassten Beschlüsse festzustellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 270/00p
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 270/00p
- 1 Ob 38/02y
  Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 38/02y
  Ähnlich; Beisatz: § 483 Abs 3 ZPO ist im Verfahren außer Streitsachen auch auf die Einschränkung eines Begehrens im Zuge des Rechtsmittelverfahrens (hier Einschränkung eines Begehrens auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen) anzuwenden. Im Revisionsrekursverfahren sind demnach die Beschlüsse der Vorinstanzen im Umfang der Einschränkung als wirkungslos festzustellen. (T1)
- 10 Ob 81/04s
  Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 Ob 81/04s
  Vgl auch; Beisatz: Aus Anlass eines absolut unzulässigen Rechtsmittels kann der Oberste Gerichtshof den Ausspruch über die teilweise Wirkungslosigkeit der Entscheidungen der Vorinstanzen nicht nachholen. (T2)
- 2 Ob 36/09x
  Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 36/09x
  Vgl; Beisatz: Siehe nunmehr § 11 Abs 1 AußStrG 2005. (T3); Beisatz: Gemäß § 11 Abs 1 AußStrG ist die Wirkungslosigkeit der Beschlüsse der Vorinstanzen festzustellen. Über den Revisionsrekurs ist nicht zu entscheiden. (T4)
- 4 Ob 103/18b
  Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 103/18b
  Vgl
- 10 Ob 31/18h
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 10 Ob 31/18h
  Vgl auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114549

Im RIS seit

18.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at